

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Für die ganze Schweiz

Der Bundesrat hat per 29. Oktober 2020 weitere Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus angeordnet:

Erweiterte Maskentragpflicht

Die Maskenpflicht gilt schweizweit zusätzlich:

- In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte.
- In belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
- In Schulen ab der Sekundarstufe II
- Am Arbeitsplatz, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros) oder es sprechen Sicherheitsgründe dagegen.

Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten

Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Weitere Einschränkungen für Restaurants und Bars

- Die Gästegruppe darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen. Davon ausgenommen sind Eltern mit Kindern.
- Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Weiterhin gilt: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht sitzt, muss eine Maske tragen.

Einschränkungen für öffentliche und private Veranstaltungen

- An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Weiterhin möglich sind auch politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen – wie bisher mit den nötigen Schutzvorkehrungen.
- Weiterhin gilt: Private Veranstaltungen sollen wenn möglich vermieden werden. Bei allen Veranstaltungen müssen die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten, bei öffentlichen Veranstaltungen darf nur sitzend konsumiert und ansonsten muss eine Maske getragen werden. Ausserdem müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Keine sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen

- Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.
- Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.

Hochschulen müssen auf Fernunterricht umstellen. Präsenzunterricht bleibt in den obligatorischen Schulen und den Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsbildung) erlaubt.

Weiterhin gültige Massnahmen

Maskenpflicht im ÖV

Maskenpflicht im ÖV

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskentragpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Seit dem 19. Oktober 2020 gilt die Maskenpflicht auch für Warte- und Zugangsbereiche.

Empfehlungen für Fahrgäste

- ✓ Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- ✓ Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- ✓ Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- ✓ Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- ✓ Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

Massnahmen im Bereich internationaler Personenverkehr

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Detailinformationen des ZVV

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Seit dem 19. Oktober gilt eine schweizweite Maskenpflicht:

- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen wie Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräumen von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen.
- In jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.
- In Innenräumen wie auch Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen und Bus- und Tramhaltestel-len.
- In Gastronomiebetrieben – die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt. Für das Servicepersonal gilt eine gene-relle Maskenpflicht.

Verbot für spontane Versammlungen von mehr als 15 Personen

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt ein Verbot von spontanen Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum. Als öffentlicher Raum gelten beispielsweise öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen.

Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu beachten.

Einreise-Quarantäne

Seit dem 6. Juli 2020 müssen sich Einreisende aus Risikoländern in Quarantäne begeben.

Rückreise aus einem Risikoland melden

Starten

Start

Početak

Comienzo

Fillim

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

Vorlagen für Schutzkonzepte (SECO)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Wenn möglich Homeoffice



Handhygiene beachten



Abstand halten

COVID-19-Verordnung besondere Lage (Stand 29.10.2020)

PDF | 14 Seiten | Deutsch | 146 KB

Erläuterung zu COVID-19-Verordnung besondere Lage (Stand 29.10.2020)

PDF | 15 Seiten | Deutsch | 256 KB

Massnahmen und Verordnungen des Bundes

Zusätzliche Massnahmen im Kanton Zürich

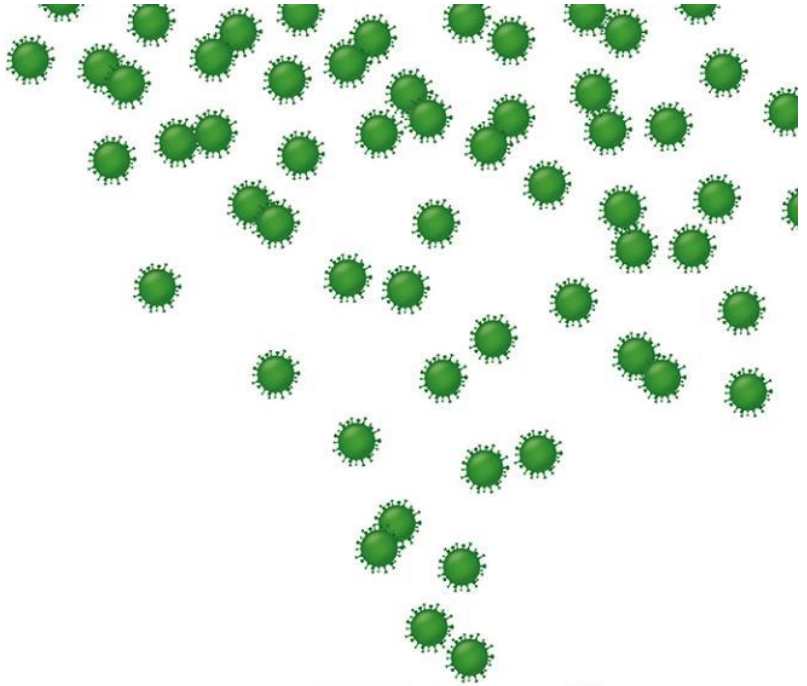
- Maskentragpflicht auf dem Schulareal und im Unterricht für alle erwachsenen Personen, auch für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule. Nach wie vor ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten und in der Primarschule.
- Maskentragpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe.

Im Kanton Zürich werden die neuen Vorgaben des Bundes konsequent vollzogen. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem [COVID-19-Sonderstab](#) die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.

Medienmitteilung des Regierungsrates vom 28. Oktober 2020



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Maskenpflicht Plakatsujet

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Kontaktdaten-Formular einzeln für Gastronomiebetriebe

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

Coronavirus-Hotline

0800 044 1 17

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

1171

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

326

in Spitalbehandlung

39

davon mit künstlicher Beatmung

206

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (111 in Alters- und Pflegeheimen, 91 im Spital, 4 Zuhause)

8473

in Isolation

15'243

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 5. November 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

LAGEBULLETIN

COVID-19

05.11.2020 14:30

Herausgeber und Bezug

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

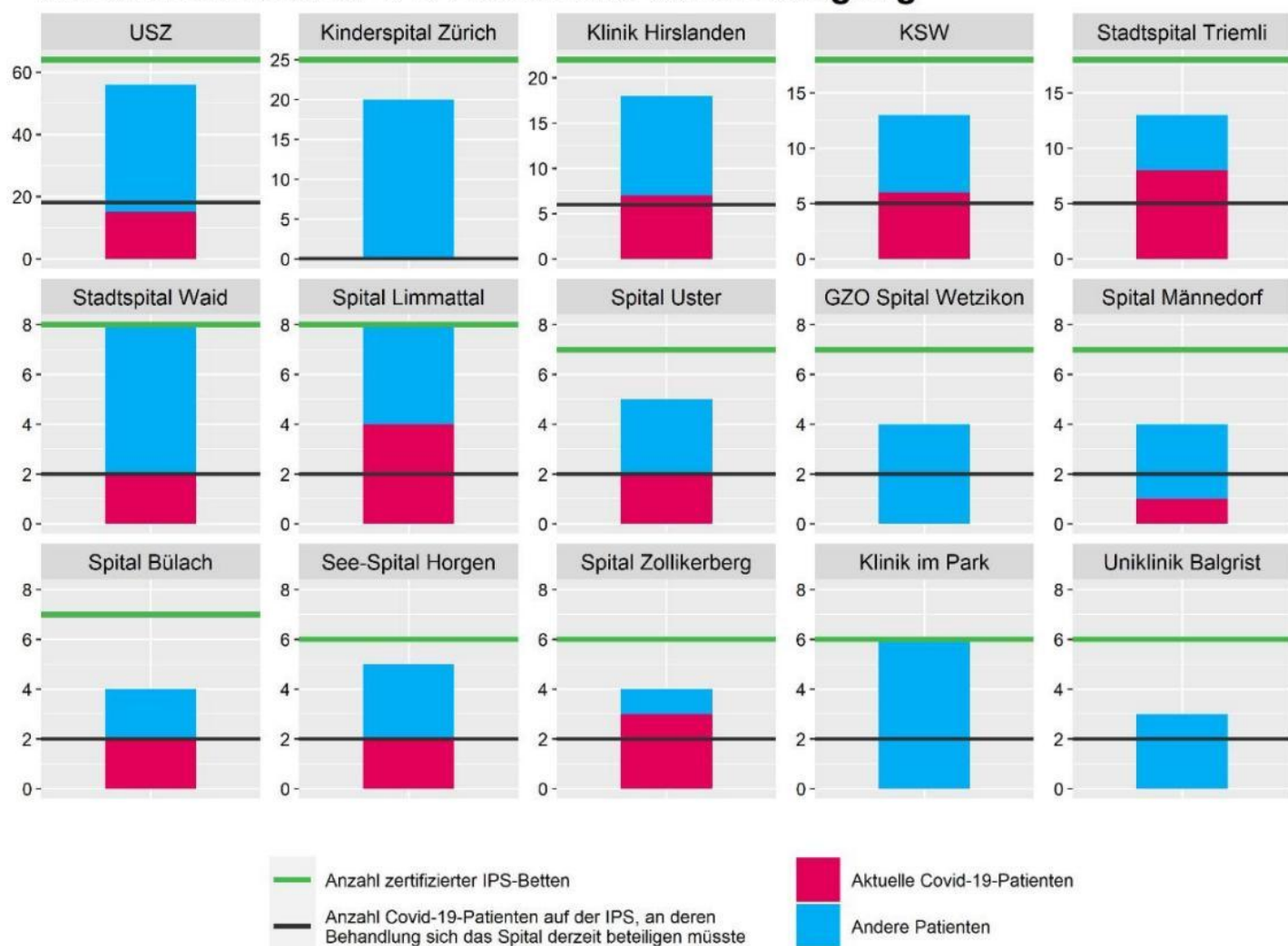
Lagebulletin COVID-19

PDF | 12 Seiten | Deutsch | 1 MB

*Korrektur: Von einem Labor erfolgten aufgrund eines IT-Problems während neun Tagen keine Meldungen zu den positiv Getesteten. Die Fälle wurden am 4.11.2020 im Lagebulletin rückwirkend erfasst. Auf die Fallzahlen von heute hat dies keinen Einfluss. Die Indexfälle wussten umgehend von ihrem positiven Resultat, wurden jedoch nicht vom Contact Tracing kontaktiert.

Anzahl zertifizierter IPS-Betten und deren Belegung

Anzahl zertifizierter IPS-Betten und deren Belegung



Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 02.11.2020)

43'464

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

567

Anzahl Einreisen letzte Woche (26.10.-01.11.2020)

1980

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Frankreich (81)
- Portugal (60)
- Spanien (60)
- Vereinigtes Königreich (41)
- Deutschland (31)

- Tschechien (26)
- Niederlande (24)
- USA (24)
- Kroatien (22)
- Nordmazedonien (19)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

Erfassung der Kontaktdaten von Flugreisenden aus Risikogebieten am Flughafen Zürich

- Seit 4.8.2020: 106'154 (davon 23'162 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 3142 (davon 715 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 12'245 (davon 2421 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 2456
- Letzte 7 Tage: 205
- Vorwoche: 220

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 7053 (2085 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 1354 (523 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 381 (102 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

Daten und Analysen zu COVID-19 und den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie

Daten zur aktuellen Lage in der Schweiz (BAG)

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test und deren engen Kontaktpersonen angewendet.

Mehr erfahren

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 404 52 52

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert oder Sie rufen uns darauf bei Fragen an.

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Wichtig ist, dass der Test auf das Coronavirus bereits bei leichten Symptomen umgehend durchgeführt wird. Begeben Sie sich aber nur nach vorheriger telefonischer bzw. online Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst per SMS oder E-Mail bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Anweisungen zur Isolation (BAG)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Klinik Hirslanden](#), [Drive-in-Testzentrum Dübendorf der Universitätsklinik Balgrist](#), [Testzentrum Kasernenareal der Stadtspitäler Triemli und Waid](#) (ab 09.11.2020). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.
- ✓ Bei leichten oder keinen Symptomen (z.B. Reisende) melden Sie sich für einen Termin bei einer Test-Apotheke im Kanton. Der Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) führt alle Apotheken mit Testbewilligung auf seiner [Website](#) auf. Die Auswertung der Tests erfolgt in einem externen Labor; sie erhalten das Resultat innert 24 Stunden.

Neue Testzentren und Ausbau Contact Tracing (Medienmitteilung)

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

Faktenblatt zur Regelung der Kostenübernahme (BAG)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz wie Maske oder Plexiglas aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich umgehend für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen per SMS oder E-Mail melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Anweisungen zur Quarantäne (BAG)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 194 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

Faktenblatt SwissCovid App (BAG)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

Informationen zur SwissCovid App (BAG)

SwissCovid App downloaden (Google Play Store für Android)

SwissCovid App downloaden (Apple Store für iOS)

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Vor einer Ansteckung schützen Sie sich am besten, indem Sie weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich mit Seife. Die Seife macht das Virus unschädlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Verzichten Sie auf Umarmungen und Begrüssungsküsse.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.
- ✓ Handschuhe im Alltag zu tragen, wird nicht empfohlen. Sie bieten keinen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung und vermitteln eine falsche Sicherheit.

So waschen Sie Ihre Hände richtig!

Mehrmals täglich lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb wird empfohlen, in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.

Beachten Sie dabei folgendes:

- ✓ Öffnen Sie dazu die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.
- ✓ Lüften Sie alle Räume regelmässig und häufig. Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.
- ✓ Lüften Sie die Räume in Ihrem Zuhause drei- bis fünfmal täglich für 5 bis 10 Minuten.
- ✓ Lüften Sie Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten (z.B. Arbeitsräume, Aufenthaltsräume, Homeoffice-Räume), alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten.
- ✓ Lüften Sie Schulzimmer mindestens nach jeder Lektion.

Wichtig: Eine gute Durchlüftung kann Ansteckungen durch engen Kontakt nicht verhindern. Abstandhalten, Maske tragen sowie Hygienemassnahmen bleiben die wirksamsten Massnahmen.

Falls möglich wieder im Homeoffice arbeiten

Arbeiten Sie wenn möglich wieder von zu Hause aus. Dadurch reduzieren sich die Kontakte und somit auch eine potenzielle Verbreitung des Virus. Für Mitarbeitende vor Ort müssen Arbeitgeber ein Schutzkonzept erstellen, mit dem alle die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen, in allen öffentlichen Innenräumen, in Innenräumen wie Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche aller Bahnhöfe, Flughäfen, Bus- und Tramhaltestellen sowie in Gastronomiebetrieben, wenn nicht sitzend.

Wie Sie eine Hygiene-Maske richtig nutzen

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Erklärvideo

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

Die Regeln «Testen», «Tracing», «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionsketten von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen. Gemäss aktuellem Wissen können wir so die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

- ✓ Infektionen früh erkennen: bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Infektionsketten identifizieren: Ermittlung und Information von engen Kontaktpersonen und zur Rückverfolgung die Kontaktdaten angeben (bei Restaurantbesuch, öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten).
- ✓ SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

Mehr erfahren

Mehr erfahren

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

sonderstab_covid-19_organigramm_200828

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Zuständiges RAV finden & anmelden

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

Sozialhilfe

Mehr erfahren

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

Weitere Anlaufstellen

Elternnotruf

Notruf für Kinder & Jugendliche: 147

parentu-App – Erziehungstipps in 13 Sprachen

Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117.
Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

Adresskarte Häusliche Gewalt

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

Schwierige Zeiten gut meistern!

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

Häusliche Gewalt

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

Informationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanpreisungen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasserinstallationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

Faktenblatt Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasserinstallationen während der COVID-19-Pandemie

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

Informationsblatt des Kantonalen Labors «Alkoholische Desinfektionsmittel»

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien zur Zulassung von Desinfektionsmitteln

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

Pandemievorsorgeplanung Kanton Zürich (10.2016)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

Pandemievorsorge: Leitfaden für Spitexorganisationen (08.2018)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

Pandemievorsorge: Schreiben an Gemeinden (09.2019)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

Pandemievorsorge: Schreiben an Stationäre Pflegeeinrichtungen (09.2019)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

Pandemievorsorge: Schreiben an Spitäler (09.2019)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

Pandemievorsorge: Schreiben an Spitexorganisationen (10.2018)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

Häufig gestellte Fragen zum neuen Coronavirus FAQ (BAG)

Downloads von Informationen in verschiedenen Sprachen (BAG)

Tipps von Prävention & Gesundheitsförderung Kanton Zürich

Rechtliche Grundlagen

Regierungsratsbeschluss Nr. 790/2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 848/2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 937/2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 972/2020

Allgemeinverfügung Clubs

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

Für dieses Thema zuständig:

Generalsekretariat

+41 80 004 41 17

Ihre Fragen rund um die Pandemie
beantworten wir von Montag bis
Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

gdstab@gd.zh.ch

